

Schulordnung für den Umgang mit elektronischen Kommunikationsmitteln (Medienordnung)

- Grundsätzlich ist es allen Schülerinnen und Schülern erlaubt, ein Smartphone, Smartwatch oder Tablet mit in die Schule zu bringen.
- Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust der mitgebrachten Geräte.

Für die Schülerinnen und Schüler der **Klassen 5 bis 10** gelten folgende Regeln:

Elektronische Kommunikationsmittel (Smartphones, Smartwatches, o.Ä.) bleiben in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände jederzeit im Flugmodus und unsichtbar!

- Eingeschaltet und benutzt werden dürfen solche Kommunikationsmittel nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft.
- Bei **Verstößen** gegen die Medienordnung sammelt die Lehrkraft das Gerät ein. Es kann erst nach Unterrichtsende abgeholt werden.
- Bei wiederholten Verstößen findet ein Gespräch mit den Eltern statt, die das Gerät abholen müssen.
- „Notfallanrufe“ können weiterhin gerne vom Sekretariat aus erledigt werden.
- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und das Weitergeben von Aufnahmen sind grundsätzlich verboten (siehe unten).
- Besteht der Verdacht, dass auf einem elektronischen Medium strafbare Inhalte erstellt oder gespeichert werden, wird das Gerät von der Schulleitung eingezogen und die Polizei eingeschaltet.
- Der Umgang mit Smartphones und sozialen Medien bildet einen wichtigen Schwerpunkt des Klassenlehrercurriculums in Klasse 5 sowie einen zentralen Baustein der **Präventionsarbeit** an unserer Schule in Kooperation mit der Polizei.

Für die Schülerinnen und Schüler der **Klassen 11 bis 12 (Jahrgangsstufen)** gelten folgende gelockerte Regeln:

Elektronische Kommunikationsmittel (Smartphones, Smartwatches, o.Ä.) dürfen in den Pausen wie folgt benutzt werden:

- Schülerinnen und Schüler unserer Jahrgangsstufen verstehen sich als verantwortungsbewusste **Vorbilder** und nutzen das Smartphone während der Pausen **nur kurz** und in dringenden Ausnahmefällen, um **wichtige Dinge** (z.B. Stundenplan in WebUntis einsehen) damit zu erledigen.
- Schülerinnen und Schüler unserer Jahrgangsstufen verstehen diese Lockerung als Privileg und gehen sinnvoll mit dieser Regelung um. So vermeiden alle Konflikte zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen.
- Spiele mit dem Smartphone, sowie Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen sind verboten! (siehe unten)
- Beim Gehen (vor allem im Treppenbereich) ist das Benutzen von Smartphone oder Smartwatch aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- Während des **Unterrichts** müssen Smartphones/Smartwatches in den **Flugmodus** geschaltet werden, um den Unterricht und die Konzentration der Lernenden nicht zu stören.
Wichtig: Ein während einer Klassenarbeit oder Klausur eingeschaltetes Smartphone gilt entsprechend den Regelungen beim Abitur als Täuschungsversuch; die Arbeit kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

Nutzung zu Unterrichtszwecken ab Klasse 9

- Die Digitalisierung des Schullebens bringt neue Formen des Unterrichtens mit sich: Aufschriebe, Arbeitsaufträge, Ergebnissicherung und -rückmeldung werden immer öfter in digitaler Form erstellt, gespeichert und verarbeitet. Schülerinnen und Schülern **ab Klasse 9** wird daher gestattet, **nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften** im Unterricht **Tablets** (z.B. iPads) zu den genannten Zwecken zu nutzen. Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf Laptops.

- Eingeschaltet und benutzt werden dürfen **Smartphones** im Unterricht nur mit ausdrücklicher **Erlaubnis der Lehrkraft** und zu den von ihr definierten **unterrichtlichen Zwecken**.

Pädagogische Leitgedanken dieser Medienordnung für alle Schülerinnen und Schüler am JVG

Wir wollen an unserer Schule vermeiden, dass

- Unterricht gestört wird,
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung geschädigt werden,
- zu Neid und Diebstahl angeregt wird,
- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer gemobbt werden,
- Bilder mit gewalttätigen, radikalen oder pornografischen Inhalten erstellt oder verbreitet werden sowie
- strafbare Handlungen geschehen.

Wir alle können helfen, indem wir

- Opfer unterstützen,
- hinschauen und Hilfe holen; z.B. bei Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern oder der Polizei,
- Täter melden.

Allen muss klar sein, dass

- das unerlaubte Filmen oder Fotografieren von Personen, aggressiven oder sexuellen Handlungen o. Ä. und das anschließende Umherzeigen oder ins Netz Stellen **strafbar** ist,
- das Herunterladen von gewaltverherrlichenden oder pornografischen Bildern, Filmen oder Texten aus dem Internet, das Umherzeigen und Weiterleiten Straftaten darstellen sowie
- schon das Bereithalten solcher Bilder strafbar ist.

Das kann man nachlesen

im Strafgesetzbuch und im (Kunst-)Urheberrechtsgesetz.

Solche Straftaten können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Jedes elektronische Kommunikationsmittel kann von der Polizei beschlagnahmt werden.

gez. Tobias Sahn, Schulleiter